

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 13.03.2008

Einführung eines Mindestlohnes in das Landesvergabegesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Landesregierung wird beauftragt, bis zum 1. Mai 2008 einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel, das Niedersächsische Landesvergabegesetz (LVergabeG) vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 395) wie folgt zu ändern:

1. Das Gesetz wird über das Bauwesen hinaus auf alle Bereiche der Vergabe von Aufträgen des Landes an gewerbliche oder öffentliche Unternehmer ausgedehnt.
2. Die Vergabe soll mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den jeweils in Niedersachsen geltenden Entgelttarifen entlohnen und dies auch von den weiteren an der Auftrags-erfüllung beteiligten Unternehmen verlangt wird.
3. Sofern für einzelne Branchen in Niedersachsen keine Entgelttarife bestehen oder die in Niedersachsen bestehenden und im konkreten Fall anwendbaren Entgelttarife ein Entgelt von weniger als 8,00 Euro je Stunde vorsehen, erfolgt die Vergabe mit der Auflage, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen mit mindestens 8,00 Euro je Stunde entlohnen. Die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtungen und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Nachunternehmer hat der Auftraggeber sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Begründung

Das ursprünglich am 2. September 2002 verabschiedete Gesetz folgt dem richtigen Gedanken, dass das Land Niedersachsen eine große Verantwortung für die Stabilisierung des Tarifgefüges und der sozialen Sicherungssysteme in unserem Bundesland trägt.

Es beschränkt aber diese Verantwortung durch die Änderungen im Juli 2006 inkonsequenterweise auf den Bereich des Bauwesens. Es ist - über den Bereich des Baugewerbes hinaus - ein zunehmender Einsatz von Niedriglohnkräften auch bei der Ausführung öffentlicher Aufträge zu beobachten. Es kommt so zu starken Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen, die ihre Arbeitskräfte nach den in Niedersachsen geltenden Tarifen entlohnen, und Unternehmen, die teilweise deutliche geringere Entgelte zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Löhnen in Höhe der Tariflöhne bei öffentlichen Aufträgen wirkt damit einem Verdrängungswettbewerb über Lohnkosten entgegen, dem insbesondere kleine und mittlere Betriebe nicht standhalten können.

Sie trägt zugleich zur Erhaltung sozialer Mindeststandards und auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Ansprüche genommenen Systeme der sozialen Sicherheit bei.

Durch die Festlegung auf die zwischen den Tarifparteien ausgehandelten Entgelte wird zugleich das Tarifsysteem als Mittel zur Sicherung sozialer Standards unterstützt. Nur soweit Tarifverträge nicht existieren oder nicht einmal ein Lohn von 8,00 Euro vorgesehen ist, ist ein Mindestentgelt von 8,00 Euro sicherzustellen. Damit wird das Prinzip der existenzsichernden Bezahlung der Beschäftigten jedenfalls bei öffentlichen Aufträgen gesichert.

*) Die Drucksache 16/43 - ausgegeben am 28.03.2008 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Aufgrund der derzeitigen Meinungsbildung ist eine entsprechende Regelung auf der Ebene des Bundes, die den Vorzug verdienen würde, nicht zu erwarten. Die Gesetzesänderung ergibt sich zwingend aus Artikel 6 a der Niedersächsischen Verfassung und ist daher ohne Alternative.

Mehrkosten für die öffentliche Hand pro Auftragvergabe können eintreten, sind aber nicht quantifizierbar. Kostenauswirkungen auf die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sind in begrenztem Umfang zu erwarten, wenn einerseits von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistungen teurer einzukaufen sind und diese Mehrkosten weitergegeben werden. Andererseits werden die Regelungen aufgrund der höheren Arbeitsentgelte zu einer Erhöhung der Einkommen bei den Privathaushalten führen und die Binnennachfrage bzw. Kaufkraft und so auch die Steuereinnahmen stärken.

Dr. Manfred Sohn

Fraktionsvorsitzender